

Statuten des Vereins Alp Wiesli, Furna

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Alp Wiesli“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt, beziehen sich die aufgeführten Funktionsbezeichnungen auf Personen beider Geschlechter.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Übernahme der Alpgebäude der Alp Wiesli, Furna; Sanierung und Umbau in ein Gästehaus, sowie Sicherstellung der dafür erforderlichen Finanzierung;
- Betrieb des Gästehauses;
- Ausrichtung des Betriebs auf einen nachhaltigen, naturnahen Tourismus mit Verwendung regionaler Produkte und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in einem Moorschutzgebiet von nationaler Bedeutung gemäss separatem Reglement.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Furna. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;
- Gönnermitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die einen grösseren Beitrag einzahlen und die Mitgliedschaft wünschen. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran haben, die Alp Wiesli finanziell zu unterstützen, die Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte im Verein jedoch nicht aktiv ausüben möchten. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das laufende Jahr dennoch fällig.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- c) Tod

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Entscheide über Projekte
- Stellungnahme zu anderen Punkten gemäss Traktandenliste.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung 1 Stimme.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung umfasst in der Regel:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Ausserordentliche oder dringliche Geschäfte können auf dem Umfrageweg beschlossen werden. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Umfrage teilnehmen.

Art. 14 gilt sinngemäss.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Aktuar oder von Präsident und Kassier verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung des Vereins;
- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festlegung der Gönnerbeiträge;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins;
- Erstellen des Jahresberichtes;
- Entscheid in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Er kann zeitlich begrenzte Aufgaben an Dritte vergeben.

Art. 25

Der Aktuar ist für die Führung mindestens eines Beschlussprotokolls der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes zuständig.

Das Protokoll der Generalversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt. Wird innert 30 Tagen kein schriftlicher Einwand angebracht, gilt es als genehmigt und wird auf der Homepage publiziert.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle besteht aus zwei für vier Jahre gewählten Revisoren. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Verbleiben nach der Auflösung des Vereins Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 2. Oktober 2014 in Furna angenommen.

Im Namen des Vereins

Die gewählten Vorstandsmitglieder:




Kurt Hilt

